

Die Satzung des Fördervereins der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule Ober-Ramstadt

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

FÖRDERVEREIN DER GEORG-CHRISTOPH-LICHTENBERG-SCHULE INTEGRIERTE
GESAMTSCHULE OBER-RAMSTADT „VEREIN DER FÖRDERER UND FREUNDE“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ober-Ramstadt.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsziele der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule in Ober-Ramstadt, sowie die Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben der Schule.

Der Verein stellt Mittel für die Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule in Ober-Ramstadt bereit, z.B. für die zusätzliche Ausstattung mit Ausbildungs- und Lehrgeräten, für Studienfahrten, für kulturelle Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.1995.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.
Ein Austritt ist nur zum Schluss der Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens ein Monat vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstands zugegangen sein.
- b. durch Ausschluss,
Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit abschließend entscheidet.
- c. mit dem Tod des Mitglieds.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Kassenprüfer

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - dessen Stellvertreter/Stellvertreterin,

 - der Kassenwartin/ dem Kassenwart,
 - der Schriftführerin/ dem Schriftführer,

 - mindestens 2 Beisitzerinnen/Beisitzer.

In den Vorstand sollten mindestens eine Person aus der Schulleitung und eine Person aus dem Schulleiternbeirat gewählt werden.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter immer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

Beschlussfähigkeit besteht bei der Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

(5) Die Vorstandssitzung wird von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter/Stellvertreterin unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Einmal pro Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden, zu der alle Mitglieder 14 Tage vorher schriftlich vom 1. Vorsitzenden einzuladen sind.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- b. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer und einem Vertreter

- c. Beschlüsse über die Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

- e. die Verabschiedung des vom Vorstand zu erstellenden Förder- und Finanzplanes

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss ferner Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung enthalten.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Höhe des monatlichen Beitrages wird von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung freiwillig selbst festgelegt. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beträge in beliebiger Höhe auf eines der Konten des Vereins spenden.

§ 11 Einnahmen

Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn wenigstens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder anwesend ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Schulträger der Georg-Christoph-Lichtenberg-Schule in Ober-Ramstadt zu, der es ausschließlich und unmittelbar, für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Ober-Ramstadt, den 15.02.2015